

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Arbeitsgemeinschaft Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 78 SGB VIII (Beschluss vom 18.11.2015)

§ 1 Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Märkisch-Oderland (AG) gemäß § 78 SGB VIII ist eine vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Form des freiwilligen Zusammenschlusses von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, Trägern geförderter Maßnahmen nach § 74 SGB VIII sowie Kommunen, die im Landkreis Märkisch-Oderland gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig sind.

Sie schafft Möglichkeiten der Mitbestimmung sowie der Beratung der Verwaltung und des Jugendhilfeausschusses in Bezug auf die Aufgaben / Inhalte der §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Die AG erhält ihre Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss und ist auf unbegrenzte Zeit angelegt.

§ 2 Ziel- und Aufgabenstellungen

- (1) Die AG ist ein gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 79a SGB VIII und § 24 Brandenburgischem AGKJHG autorisiertes trägerübergreifendes Gremium in allen relevanten Fachfragen der Jugend(sozial)arbeit des Landkreises Märkisch-Oderland.
- (2) Die AG zielt in unterstützender und begleitender Weise auf folgende Schwerpunkte ab:
 - Planung, Entwicklung, Etablierung und Qualifizierung aufeinander abgestimmter und sich gegenseitig ergänzender bedarfsentsprechender, insbesondere sozial differenzierter bzw. milieuspezifischer sowie geschlechtergerechter und außerschulischer Leistungsangebote gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII für alle jungen Menschen im Landkreis Märkisch-Oderland
 - Förderung von Inklusion, sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe
 - Anregung und Führung fachpolitischer Diskussionen zur Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss sowie anderer Institutionen und Gremien, insbesondere zur Jugendhilfe-/förderplanung
 - Begleitung und Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung der Qualität von Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung deren jeweiliger Interessen
 - gegenseitige Information zu Konzepten, Angeboten und Strategien.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die AG strebt eine breite Trägerbeteiligung an.
- (2) Mitglieder der AG können sein:
 - der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
 - Kommunen

die auf dem Gebiet der Jugend(sozial)arbeit nach §§ 11 bis 14 SGB VIII im Landkreis Märkisch-Oderland tätig und bereit sind, gemäß dieser Geschäftsordnung zu handeln und kontinuierlich in der AG mitzuwirken.

- (3) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur kontinuierlichen und aktiven Mitarbeit gegenüber der Geschäftsstelle der AG, die Benennung eines ständigen Vertreters und eines Stellvertreters sowie die Anerkennung dieser Geschäftsordnung voraus (vgl. **Anlage**).
- (4) Bei dauerhaftem Ausscheiden eines Vertreters der AG Jugend(sozial)arbeit benennt die entsendende Institution eine/n Nachrücker/in.
- (5) Die Mitgliedschaft in der AG erlischt mit
 - der Austrittserklärung eines Trägers oder
 - dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge.
- (6) Die Verwaltung des Jugendamtes benennt mindestens eine/n Vertreter/in aus dem Bereich Jugendförderung für die Mitwirkung in der AG Jugend(sozial)arbeit. Jugendamtsleiter/in, Jugendhilfeplaner/in sowie Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben ein ständiges Gastrecht.
- (7) Bei Bedarf können zu den Sitzungen externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 4 Sprecher und Geschäftsstelle

- (1) Die AG wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecher/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
Es wird angestrebt, dass ein/e Sprecher/in ständiges stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist.
Die Aufgaben der Sprecher/innen umfassen:
 - Außenvertretung der AG, insbesondere die Information von Jugendhilfeausschuss, Öffentlichkeit und relevanten Gremien auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse
 - jährliche Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss
 - Vorbereitung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
 - Moderation der Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsstelle der AG liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Jugendförderung.
Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Vorbereitung der Sitzungen insbesondere in Zusammenarbeit mit den Sprecher/innen durch:
 - Erstellen und Versenden der Einladungen
 - Erstellen und Versenden von Ergebnisprotokollensowie der
 - Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

§ 5 Sitzungen

- (1) Zu Beginn des Jahres legt die AG bis zu vier Sitzungstermine fest. Sie berücksichtigt dabei die Sitzungstermine des Jugendhilfeausschusses. Die Aufnahme weiterer Termine ist möglich, wenn eine besondere Dringlichkeit besteht.

- (2) Die AG stellt für jedes Jahr einen Themenplan auf. Die Jahresplanung der AG wird mit allen Mitgliedern abgestimmt.
- (3) Die AG kann die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen beschließen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in den Sitzungen der AG vorgestellt und beraten.
- (4) Die Organisation der Sitzungen liegt bei den Sprecher/innen.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen der AG Jugend(sozial)arbeit sind den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Sprecher/innen mindestens 14 Tage vor der Beratung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zuzusenden. Der Versand per E-Mail gilt als ordentliche Einladung.
- (6) Tagesordnungspunkte können darüber hinaus durch jedes Mitglied angemeldet werden. Über die Tagesordnung stimmen die anwesenden Mitglieder der AG auf ihren Sitzungen ab.
- (7) Ein Ergebnisprotokoll wird durch die Geschäftsstelle erstellt.
- (8) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen sind allen Mitgliedern der AG zur Verfügung zu stellen und durch diese in geeigneter Weise zu kommunizieren.
- (9) Die Beratungen der AG sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Angebote in welchen Leistungsbereichen die von ihm vertretene Institution unterhält.
- (2) Das Jugendamt ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Die AG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der benannten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Mitglieder der AG beschlossen werden. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. November 2015 in Kraft.

Strausberg, den 18. November 2015

**Arbeitsgemeinschaft Jugend(sozial)arbeit
im Landkreis Märkisch-Oderland gemäß §78 SGB VIII**

- Mitgliedserklärung -

Hiermit erklärt die Institution _____
(Bezeichnung der Institution)

(Anschrift)

(Telefon)

(E-Mail)

seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Jugend(sozial)arbeit im
Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 78 SGB VIII und benennt

Frau / Herrn _____
(Vorname und Name der/des Vertreterin/s)

(E-Mail)

als dessen offizielle Vertretung in selbiger.

Als Stellvertreter wird

Frau / Herrn _____
(Vorname und Name der/des Stellvertreters/in)

(E-Mail)

Die Geschäftsordnung vom 18.11.2015 wurde zur Kenntnis genommen und wird hiermit
anerkannt.

(Datum)

(Unterschrift der vertretungsberechtigten Person der Institution)

(Stempel)